

- die Portugiesische Republik zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 23 307,30 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils bis zur Erfüllung der Verpflichtung durch die Portugiesische Republik zu verurteilen;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Richtlinie (EU) 2018/1972⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 werde der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) festgelegt. Die Richtlinie hätte bis zum 21. Dezember 2020 in portugiesisches Recht umgesetzt werden müssen, und die Portugiesische Republik hätte der Kommission die erlassenen Umsetzungsmaßnahmen mitteilen müssen.

Am 3. Februar 2021 habe die Kommission ein Aufforderungsschreiben an die Portugiesische Republik gerichtet. In der Folge, am 23. September 2021, sei der Portugiesischen Republik eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt worden. Die Portugiesische Republik habe die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um der Richtlinie nachzukommen, bislang nicht erlassen, jedenfalls aber die Kommission nicht vom Erlass solcher Vorschriften unterrichtet.

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 321, S. 36.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2022 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-452/22)

(2022/C 326/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Malferrari, E. Manhaeve und U. Małecka als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. die Republik Polen zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 13 180,5 Euro pro Tag zu zahlen, wobei sich der Pauschalbetrag mindestens auf 3 270 000 Euro belaufen muss;
3. für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, die Republik Polen zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 59 290,5 Euro für jeden Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen, bis sie ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen ist;
4. der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Richtlinie 2018/1972 werde ein Rechtsrahmen für den Telekommunikationssektor geschaffen. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie sei auf den 21. Dezember 2020 festgesetzt worden.

Am 3. Februar 2021 habe die Kommission ein Mahnschreiben an die Republik Polen gerichtet. Am 23. September 2021 habe die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Polen gerichtet. Dennoch seien die Umsetzungsmaßnahmen von der Republik Polen noch nicht erlassen worden, jedenfalls seien sie der Kommission nicht mitgeteilt worden.

(¹) ABl. 2018, L 321, S. 36.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2022 — Europäische Kommission/Republik Lettland

(Rechtssache C-454/22)

(2022/C 326/23)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Malferrari, E. Manhaeve, U. Małecka und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Lettland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Lettland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (¹) verstoßen hat, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Art. 124 Abs. 1 dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Lettland zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1 145,34 Euro pro Tag zu verurteilen, deren Betrag nicht unter 316 000 Euro liegt;
- für den Fall, dass die Nichterfüllung der im ersten Gedankenstrich genannten Verpflichtungen bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, die Republik Lettland zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 1 145,34 Euro für jeden Tag des Verzugs vom Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Lettland ihren Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie nachgekommen ist, zu zahlen;
- der Republik Lettland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation legt den Rechtsrahmen für den Telekommunikationssektor fest. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie lief bis zum 21. Dezember 2020.

Am 3. Februar 2021 übermittelte die Kommission der Republik Lettland ein Aufforderungsschreiben. Am 23. September 2021 richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Lettland. Die Republik Lettland hat jedoch die Umsetzungsmaßnahmen noch nicht verabschiedet und sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. 2018, L 321, S. 36.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2022 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-457/22)

(2022/C 326/24)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Kocjan, L. Malferrari, E. Manhaeve, U. Małecka als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Slowenien